Verbandsjugendordnung

für den Chorverband Karl Pfaff im Schwäbischen Chorverband 1849 e.V.

Gemäß § 19 der Satzung des Chorverbandes Karl Pfaff im Schwäbischen Chorverband 1849 e.V. wird die nachfolgende Jugendordnung errichtet.

§ 1 Name

Chorjugend im Chorverband Karl Pfaff. Die Chorjugend ist die Jugendorganisation des Chorverbandes. Sie ist die Gemeinschaft der Kinder- und Jugendchöre innerhalb des Chorverbandes.

Die Chorjugend wird gebildet durch:

- 1. Die Sängerinnen und Sänger der Kinder- und Jugendchöre
- 2. Die Jugendvertreter/innen und Jugendleiter/innen der Kinder- und Jugendchöre.

§ 2 Aufgaben

- 1. Die Chorjugend bekennt sich zu den Zielen des Chorverbandes Karl Pfaff im Schwäbischen Chorverband 1849 e.V. Sie tritt für die Mitbestimmung und Mitverantwortung der Jugend ein und ist sowohl parteipolitisch als auch konfessionell unabhängig.
- die Chorjugend wird selbständig verwaltet und entscheidet selbst über die Verwendung der ihr zufließenden Mittel. Der/die Schatzmeister/in des Chorverbandes Karl Pfaff im Schwäbischen Chorverband 1849 e.V. ist zugleich Schatzmeister/in der Chorjugend.

3. Die Aufgaben sind:

- Pflege und Förderung des Chorwesens durch jugendpflegerische Arbeit.
- Weiterentwicklung der Chorjugendarbeit durch praktische Gesangsarbeit sowie Aus- und Weiterbildungsmaßnahmen.
- Beitrag zur Persönlichkeitsbildung der Mitglieder von Kinder- und Jugendchören durch Förderung des sozialen Verhaltens.

- Verstärkung der Zusammenarbeit im Chorverband Karl Pfaff durch Veranstaltung von Chortreffen und andere geeignete Maßnahmen.

§ 3 Organe

Organe der Chorjugend sind:

- Die Chorjugendversammlung
- Der Chorjugendvorstand

§ 4 Chorjugendversammlung

 Die ordentliche Chorjugendversammlung findet alle 2 Jahre statt, spätestens 4 Wochen vor der Verbandsversammlung und im Wechsel mit dem Chorjugendtag der Chorjugend des Schwäbischen Chorverbandes.

Eine außerordentliche Chorjugendversammlung ist einzuberufen, wenn dies vom Vorstand mit 2/3-Mehrheit beschlossen oder von mindestens 1/3 der angeschlossenen Vereinigungen schriftlich beantragt wird.

- 2. Die Mitglieder der Chorjugendversammlung sind mindestens 4 Wochen vorher unter Angabe des Ortes, des Zeitpunktes und der Tagesordnung schriftlich einzuladen.
- 3. Die Chorjugendversammlung dient der Besprechung, Beratung und Abstimmung über Angelegenheiten grundsätzlicher Bedeutung.

Ihr obliegt im Besonderen:

- Wahl des Vorstandes
- Änderung der Jugendordnung
- Festlegung von Ort und Zeitpunkt der nächsten Chorjugendversammlung.
- 4. Bei ordnungsgemäßer Einberufung ist die Chorjugendversammlung stets beschlussfähig, unabhängig von der Zahl der erschienenen Delegierten. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des/der Versammlungsleiters/in.

Änderungen der Jugendordnung können nur in Anwesenheit von mindestens der Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder und nur mit ¾-Mehrheit erfolgen.

Die Wahlen erfolgen grundsätzlich geheim. Auf Antrag kann mit Zustimmung der einfachen Mehrheit der Anwesenden offen abgestimmt werden.

5. Bei der Wahl des/der Vorsitzenden gilt im ersten Wahlgang Der/Diejenige als gewählt, der/die mehr als die Hälfte der abgegebenen
Stimmen erhalten hat. Hat keiner/keine der Bewerber/innen die
erforderliche Mehrheit erreicht, so gibt es eine Stichwahl zwischen den
beiden Bewerbern/Bewerberinnen mit der höchsten Stimmenzahl.
Hierbei entscheidet dann die einfache Mehrheit.

Die Wahl aller übrigen Mitglieder des Vorstandes erfolgt mit einfacher Mehrheit.

Nicht Anwesende können gewählt werden, wenn sie die Zustimmung vorher schriftlich erklärt haben.

6. Wahl- und stimmberechtigt sind:

a) Chöre bis zu	25	Mitgliedern mit 1 Stimme
bis zu	50	Mitgliedern mit 2 Stimmen
bis zu	75	Mitgliedern mit 3 Stimmen
bis zu	100	Mitgliedern mit 4 Stimmen
über	100	Mitgliedern mit 5 Stimmen

Maßgeblich ist die Zahl der dem Chorverband Karl Pfaff für das vorhergehende Jahr gemeldeten Mitglieder. Das Stimmrecht wird durch Delegierte ausgeübt, wobei auf einen Delegierten alle Stimmen eines Chores übertragen werden können. Die Delegierten sind von den Chormitgliedern in den jeweiligen Vereinen zu wählen.

b) die Jugendleiter/innen der Vereine.

§ 5 Chorjugendvorstand

- 1. Der Chorjugendvorstand besteht aus:
 - dem/der Vorsitzenden
 - dem/der stellvertretenden Vorsitzenden
 - dem/der musikalischen Leiter/in der Verbandsjugend und 3 weitere Kinder- und Jugendchorleiter/innen
 - dem/der Schriftführer/in
 - dem/der Schatzmeister/in
 - 6 Beisitzern/Beisitzerinnen davon 3 Jugendleiter/innen 3 Jugendvertreter/innen

Wählbar ist, wer einem Chor des Chorverbandes Karl Pfaff im Schwäbischen Chorverband 1849 e.V. angehört.

Die Jugendvertreter/innen müssen zum Zeitpunkt der Wahl mindestens 16 und dürfen nicht älter als 25 Jahre alt sein.

- 2. Die Wahl erfolgt für 2 Jahre.
- 3. Der/die musikalische Leiter/in der Verbandsjugend übernimmt ohne Wahl das Amt des/der Jugendchorleiters/-leiterin. (siehe hierzu §6 der Satzung des Chorverbandes Karl Pfaff im Schwäb. Chorverband 1849 e.V.)

Der/die Verbandsschatzmeister/in übernimmt ohne Wahl das Amt des/der Schatzmeisters/in der Chorjugend. (siehe hierzu §6 der Satzung des Chorverbandes Karl Pfaff im Schwäb. Chorverband 1849 e.V.

4. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 6 Mitglieder des Chorjugendvorstandes anwesend sind.

Die Abstimmungen erfolgen mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des/der Vorsitzenden.

- 5. Aufgaben des Chorjugendvorstandes sind:
 - Erledigung sämtlicher laufender Geschäfte im Bereich der Chorjugend,
 - Einberufung der Chorjugendversammlung und deren Durchführung,
 - Gewährung von Zuschüssen an die Kinder- und Jugendchöre im Rahmen der im Chorverband Karl Pfaff geltenden Bestimmungen,
 - Öffentlichkeitsarbeit in Abstimmung mit dem/der Verbandspressereferenten/in,
 - Beratung sämtlicher grundsätzlicher Fragen der Jugendarbeit,
 - Beratung und Verabschiedung des Jahres- Haushaltsplanes im Bereich der Chorjugend.

§ 6 Musikbeirat

Der Vorstand kann zur Unterstützung der musikalischen Aufgaben des/der musikalischen Leiters/in der Verbandsjugend einen Musikbeirat berufen. Dieser setzt sich aus 5 Chorleitern/innen von Kinder- und Jugendchören aus dem Chorverband Karl Pfaff zusammen.

Die Berufung erfolgt für 2 Jahre. Der Musikbeirat hat beratende Stimme.

§ 7 Kassen- und Buchführung

1. Die Kassen- und Buchführung erfolgt durch den/die Schatzmeister/in des Chorverbandes Karl Pfaff im Schwäbischen Chorverband 1849

- e.V., es hat jedoch eine getrennte Kassen- und Buchführung zu erfolgen.
- 2. Es gelten die Richtlinien des Chorverbandes.
- 3. Der/die Schatzmeister/in ist neben dem/der Vorsitzenden und dessen/deren Stellvertreter/in befugt:
 - Sämtliche Zahlungen für die Chorjugend entgegenzunehmen und hierüber Bescheinigungen zu erteilen.
 - Zahlungen insoweit zu leisten, als es sich um laufend wiederkehrende Zahlungen handelt. Alle übrigen Zahlungen dürfen nur mit Zustimmung des/der Vorsitzenden, bzw. seines/ihres Stellvertreters/Stellvertreterin erfolgen,
 - den gesamten den Zahlungsverkehr betreffenden Schriftverkehr zu führen.
- 4. Die Rechnungsprüfung erfolgt durch die Rechnungsprüfer/innen des Chorverbandes Karl Pfaff im Rahmen der jährlichen Verbandsversammlung.

§ 8 Niederschriften

Über sämtliche Sitzungen des Vorstandes und der Chorjugendversammlung sind Niederschriften anzufertigen. Diese sind vom/von der Schriftführer/in und vom/von der Vorsitzenden bzw. dessen/deren Stellvertreter/in zu unterschreiben.

§ 9 Vertretung

Die Chorjugend wird durch den Vorsitzenden/die Vorsitzende oder seinen/ihren Stellvertreter/in vertreten. Jeder/Jede ist zur alleinigen Vertretung berechtigt.

Im Innenverhältnis kann eine Vertretung nur im Falle einer Verhinderung erfolgen. Ist auch der/die Stellvertreter/in verhindert, so erfolgt die Vertretung durch den/die Schriftführer/in.

§ 10 Schlussbestimmungen

Die Jugendordnung der Chorjugend und deren Änderung bedürfen der Genehmigung durch die Verbandsversammlung.

Die Jugendordnung darf nicht im Widerspruch zur Satzung des Chorverbandes Karl Pfaff im Schwäb. Chorverband 1849 e.V. stehen. Die Jugendordnung unterliegt der Satzung des Chorverbandes Karl Pfaff im Schwäb. Chorverband 1849 e.V.

§ 11 Inkrafttreten

Die Jugendordnung wurde bei der Gaujugendversammlung des Karl-Pfaff-Gaues im Schwäb. Sängerbund 1849 e.V. am 2.3.1991 in Dettingen/Teck beschlossen und tritt nach Genehmigung durch die Gauversammlung am 9.3.1991 in Hochdorf in Kraft.